

#HandballistMeer

II 3-23

## Verbandssportgericht – 2. Kammer

### Urteil

Auf den Einspruch des [REDACTED] vom 22. Juni 2023 gegen den Bescheid des Handballverbandes Schleswig-Holstein e. V. vom 21. Juni 2023, mit dem das [REDACTED] in Staffel 4 der ersten Runde der Qualifikation zur Schleswig-Holstein-Liga der weiblichen Jugend A vom 17. Juni 2023 als verloren gewertet worden ist und mit dem der [REDACTED] aus der weiteren Qualifikation zur Schleswig-Holstein-Liga ausgeschieden worden ist, hat das Verbands-sportgericht - 2. Kammer - des HVSH nach mündlicher Beratung am 15. Juli 2023 im schriftlichen Verfahren durch den Vorsitzenden Urs-Erdmann Pause, SG Bordesholm Brügge sowie die Beisitzer Hans-Peter Ufer, SG Wift Neumünster und Detert Bracht, Heider SV/TSV Weddingstett für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.**
- 2. Der [REDACTED] trägt die gesamten Gebühren und Auslagen des Verfahrens.**
- 3. Die vom [REDACTED] bezahlten Gebühren verfallen.**

## #HandballistMeer

### I.

Am 17. Juni 2023 spielte in der Qualifikation zur Schleswig-Holstein-Liga der weiblichen Jugend A der [REDACTED] gegen die [REDACTED]. Das Spiel endete 11:9 für den [REDACTED]. Dem Spielbericht ist zu entnehmen, dass der [REDACTED] die Spielerin [REDACTED] einsetzte.

Die Spielerin [REDACTED] hat am 08. Juni 2023 einen Passantrag wegen Vereinswechsels von der [REDACTED] zum [REDACTED] gestellt. Der Antrag war durch die Spielerin, einen Personensorgeberechtigten sowie einem Vertreter des [REDACTED] unterzeichnet. Als Abmeldedatum ist auf dem Antrag der 26. März 2023 angegeben. Allerdings hat die Spielerin [REDACTED] nach dem 26. März 2023 noch an zwei Spielen ihres alten Vereins [REDACTED] teilgenommen. Ausweislich der jeweiligen Spielberichte spielte sie am 02. April 2023 gegen die [REDACTED] und am 22. April 2023 gegen den [REDACTED].

Mit Bescheid vom 21. Juni 2023 entschied der HVSH, dass die Spielerin in dem Spiel am 17. Juni 2023 gegen die [REDACTED] nicht teilnahmeberechtigt war. Das mit dem Passantrag angegebene Abmeldedatum 26. März 2023 sei falsch. Gem. § 23 Abs. 1 Buchst. b DHB-Spielordnung sei Zeitpunkt der Abmeldung der Tag nach dem letzten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel des bisherigen Vereins, an dem die Spielerin teilgenommen habe. Richtiges Abmeldedatum wäre demnach der 23. April 2023 gewesen. Am 17. Juni 2023 sei daher die zweimonatige Wartefrist des § 26 Abs. 2 S. 1 DHB-Spielordnung noch nicht abgelaufen gewesen. Daher sei das Spiel gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Buchst. h DHB-Rechtsordnung und § 50 Abs. 1 Buchst. h DHB-Spielordnung für die betreffende Mannschaft mit einem Torverhältnis von 0:0 als verloren zu werten und die betreffende Mannschaft gem. § 51 DHB-Spielordnung aus der weiteren Qualifikation auszuschneiden.

Gegen diesen Bescheid hat der [REDACTED] Einspruch eingelegt. Er vertritt die Auffassung, dass der HVSH der Spielerin einen gültigen Spielerinnenpass ausgestellt habe, nachdem die Spielerin ab dem 09. Juni 2023 spielberechtigt gewesen sei. Der HVSH hätte als übergeordnetes Organ dafür Sorge tragen müssen, dass die Ausstellung des Passes rechtens sei. Ein Verein müsse sich auf vom HVSH ausgestellte Spiellizenzen verlassen dürfen. Der Fehler liege bei dem abgebenden Verein, der [REDACTED]. Es könne einem Verein nicht zugemutet werden,

## #HandballistMeer

offizielle Dokumente anderer Vereine zu überprüfen, während der HVSH offensichtlich ohne Prüfung der Angaben Spiellizenzen ausstelle. Der HVSH erhebt Einspruch

auf die verbale Disqualifikation und die schriftliche Disqualifikation und sieht auch die damit einhergehende Punktevergabe als nicht gerechtfertigt an.

Die Beteiligten HVSH und [REDACTED] haben Stellung genommen. Auf die Stellungnahmen wird Bezug genommen. Der HVSH hält den Einspruch bereits für unzulässig, weil er keinen hinreichend konkreten Antrag enthält und sich nicht mit dem angegriffenen Bescheid auseinandersetzt. Beide Parteien halten den angegriffenen Bescheid für richtig. Der HVSH verweist dazu auf die eindeutige Rechtslage, die kein Ermessen zulasse.

### II.

Der Einspruch des [REDACTED] gegen die Spielwertung und Disqualifikation ist zulässig, jedoch unbegründet. Daher war der Einspruch zurückzuweisen.

Der Einspruch ist zulässig. Die Kammer sieht insbesondere auch das Antragserfordernis des § 37 Abs. 4 S. 1 DHB-Rechtsordnung gewahrt. Auch genügt der Einspruch dem § 37 Abs. 1 DHB-Rechtsordnung, wonach Einsprüche schriftlich zu begründen sind.

Nach § 37 Abs. 4 DAB-Rechtsordnung müssen alle Rechtsbehelfe einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Dies versteht die Kammer dahingehend, dass sich aus der Einspruchsschrift hinreichend konkret ergeben muss, welches Ziel der Antragsteller verfolgt. Lässt sich dieses Ziel der Antragschrift entnehmen, kommt es der Kammer nicht darauf an, ob ein konkreter Antrag unter Bezeichnung des angestrebten Urteilenors gestellt wird. Für eine durchführbare Entscheidung reicht es nämlich aus, wenn der Vereinskassenschrift das angestrebte Ziel der Entscheidung zu entnehmen ist. Dabei hat die Kammer berücksichtigt, dass sie selbst verpflichtet ist, bei den Beteiligten dafür Sorge zu tragen, dass ordnungsgemäße Anträge gestellt werden. Die Kammer hat weiter berücksichtigt, dass im Sportgerichtsverfahren häufig Personen ohne juristische Ausbildung mitwirken und dies auch so gewollt ist. Dann dürfen die Anforderungen an das Antragserfordernis aber nicht zu hoch gesetzt werden.

## #HandballistMeer

In jedem Fall enthält der Einspruch eine ausreichende Begründung nach § 37 Abs. 1 DAB-Rechtsordnung. Die Begründung ist dem Tatbestand zu entnehmen. Ob die Begründung überzeugt, ist bei der Prüfung der Zulässigkeit ohne jede Bedeutung.

Der Einspruch ist aber unbegründet.

Nach § 19 Abs. 1 Buchst. h DHB-Rechtsordnung ist ein Spiel als verloren zu werten, wenn ein Spieler während einer Wartefrist (§ 26 DHB-Spielordnung) mitwirkt (ebenso § 50 Abs. 1 Buchst. DHB-Spielordnung). In der Folge scheidet diese Mannschaft nach § 51 DHB-Spielordnung automatisch aus dem weiteren Wettbewerb aus.

Die Spielerin [REDACTED] war bei dem Spiel am 17. Juni 2023 gegen die [REDACTED] [REDACTED] nicht teilnahmeberechtigt und hätte daher nicht mitwirken dürfen. Die zweimonatige Wartefrist nach § 26 DHB-Spielordnung war noch nicht abgelaufen, da die Spielerin, wie sich aus dem betreffenden Spielbericht ergibt, noch am 22. April 2023 für ihren früheren Verein zum Einsatz gekommen war. Zwar entfällt die Wartefrist für Jugendspieler bei einem einmaligen Wechsel im Zeitraum vom 15. März bis zum 31. Mai eines Jahres. Vorliegend ist der Passantrag aber erst am 08. Juni 2023 beim HVSH eingereicht worden. Der Vereinswechsel wurde damit erst nach Ablauf der Frist vollzogen. Für das Datum des Wechsels ist das Datum des Passantrages und nicht das Abmeldedatum entscheidend. Dies ergibt sich aus dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Norm, in der vom Wechsel (Vereinswechsel) gesprochen wird. Die Argumente des [REDACTED] [REDACTED], sie hätten diesen Fehler nicht zu verantworten, greifen nicht durch. Es trifft zwar zu, dass der abgebende Verein die Abmeldung mit einem falschen Datum versehen hat. Dies hätte aber jedenfalls die Spielerin, die ebenfalls unterzeichnet hat, erkennen können und müssen. Auch der [REDACTED] hätte das Datum des letzten Spiels der Spielerin für ihren alten Verein mit dieser besprechen können. Der Vorsitzende war selbst jahrelang Trainer von Jugendmannschaften und hat dies bei neuen Spielern stets getan.

Dem HVSH trifft bei Ausstellung des Passes insoweit kein Verschulden. Dies ergibt sich aus § 26 Abs. 8 DHB-Spielordnung. Danach sind Spieler und ihre Vereine dafür verantwortlich, dass alle für die Berechnung der Wartefrist notwendigen Daten der Passstellen wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt werden. Der HVSH darf und muss sich auf diese Angaben verlassen können.

## #HandballistMeer

Die Folgen des Mitwirkens einer nicht teilnahmeberechtigten Spielerin ergeben sich aus §§ 50 und 51 der DHB-Spielordnung. Insoweit besteht kein Ermessen. Soweit in der Begründung des Einspruches angeklungen ist, diese Entscheidung sei sportlich unfair, weist die Kammer darauf hin, dass nicht nur die Belange des [REDACTED], sondern auch die Belange der Gegner betroffen sind. Gegenüber diesen hatte der [REDACTED] durch den Einsatz einer nicht teilnahmeberechtigten Spielerin einen ungerechtfertigten Vorteil.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf § 59 Abs. 1 und 2 DAB-Rechtsordnung.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung muss mit der schriftlichen Begründung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts des Handballverbandes Schleswig-Holstein (HVSH), Herrn Dieter Sasse, Friedenstraße 103, 23554 Lübeck, E-Mail: [dieter.sasse@hvsh.de](mailto:dieter.sasse@hvsh.de) oder an die Geschäftsstelle des HVSH, Justus-von-Liebig-Straße 4a, 24537 Neumünster, E-Mail: [geschaeftsstelle@hvsh.de](mailto:geschaeftsstelle@hvsh.de) gesendet oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung überbracht werden. Die Übermittlung als E-Mail-Anhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend.

Die Berufungsgebühr in Höhe von 160,00 € muss bei Eingang der Berufungsschrift gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt werden. Auf die weiteren Formvorschriften des § 37 RO/DHB wird ausdrücklich hingewiesen.

Gegen die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Urteils an den Vorsitzenden des Verbands-sportgerichts 2. Kammer Herrn Urs-Erdmann Pause, Deliusstraße 27, 24114 Kiel, E-Mail: [u.pause@hvsh.de](mailto:u.pause@hvsh.de) oder an die Geschäftsstelle des HVSH zu richten.

Urs-E. Pause

Vorsitzender